OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700386/2/MB/BD

Datum:
Linz, 12. März 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L B, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Jänner 2018, GZ: Sich96-578-2017/Gr, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 300 Euro (EFS: 46 Stunden) festgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2018, GZ: Sich96-578-2017/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 18.11.2017 um 14:11 Uhr in P, x 38, Zugangsbereich Gästesektor - Einlasskontrolle, pyrotechnische Gegenstände bei der sportlichen Veranstaltung (Fußballspiel LASK gegen Rapid Wien) besessen, obwohl diese in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 39 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 2 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 600,00 Euro | 92 Stunden | | § 40 Abs. 1 Z. 2 PyroTG BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F. |

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der verhängten Strafe, das sind 60,- Euro, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest: Sie haben am 18.11.2017 um 14:11 Uhr in P, P 38, Zugangsbereich Gästesektor - Einlasskontrolle, pyrotechnische Gegenstände bei der sportlichen Veranstaltung (Fußballspiel LASK gegen Rapid Wien) besessen, obwohl diese in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen oder gezündet werden dürfen

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:

Auf Grund einer Anzeige der Polizeiinspektion Pasching wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit der Strafverfügung vom 5.12.2017 zur Last gelegt.
Mit Schreiben vom 14.12.2017 erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch gegen diesen Strafbescheid.

3. Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 39 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.
In der vorliegenden Anzeige wurde angeführt, dass Sie zum genannten Zeitpunkt einen pyrotechnischen Gegenstand (Knallkörper) in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Fußballspiel LASK gegen Rapid Wien besessen haben und dieser vor Ort von der Polizei beschlagnahmt wurde.
Diesen Sachverhalt bestreiten Sie in Ihrem Einspruch nicht, weshalb die objektive Tatseite als erwiesen anzusehen ist.

Die in der Strafverfügung unter Punkt 2 angeführte Übertretung wurde auf Grund des Verbotes der Doppelbestrafung eingestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Glaubwürdiges vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

Auf Grund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses erscheint es für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

4. Strafbemessung:

Gemäß § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Gemäß Ziffer 2 ist er im Falle der Missachtung des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360,- Euro zu bestrafen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.

Der beantragten Herabsetzung der Strafe kann auf Grund des enormen Gefährdungspotentials nicht zugestimmt werden.

Strafmildernde Gründe konnten nicht gefunden werden.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.

Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daher waren die o.a. vorzuschreiben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 24. Jänner 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„In außen bezeichneter Rechtssache wurde mir das Straferkenntnis vom 16.01.2018 zur Zahl Sichg6-587-2017/Gram 19.01.2018 zugestellt. In offener Frist erhebe ich dagegen

BESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Ausdrücklich halte ich fest, dass dem Grunde nach das Straferkenntnis nicht bekämpft wird. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe.

2.
Dazu teile ich mit, dass ich, nicht zuletzt aus Kostengründen - auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung

verzichte,

zumal es meiner Ansicht nach in erster Linie um die richtige rechtliche Beurteilung um die korrekte Strafzumessung geht, zur Klärung dieser Fragen ist aber die Durchführung der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

3.
Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 660,00, im Uneinbringlichkeitsfalle 92 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt. Auszugehen ist davon, dass für das begangene Delikt eine Geldstrafe von bis zu EUR 4.360 vorgesehen ist, jedoch keine Mindeststrafe. Als Lehrling erhalte ich im Monat eine Lehrlingsentschädigung iHv EUR 956 monatlich, wobei den monatliche Fixkosten iHv EUR 750 entgegenstehen. Durch die verhängte Strafe werde ich außerordentlich stark getroffen.

BEWEIS: Lohnzettel von Dezember 2017

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt mein erstes derartiges Vergehen dar, das mir sehr leid tut und einen Fehler darstellt. Ich bin strafrechtlich und auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Ich möchte zur Strafbemessung auf die reichhaltige Rechtsprechung der Landesverwaltungsgerichte zu Vergehen nach § 39 Abs 2 PyroTG verweisen, die derartig hohe Strafen grundsätzlich nicht verhängen. So bewegen sich Strafen, die dem Sachverhalt im gegenständlichen Verfahren und ähnlichen finanzielle Situationen entsprechen, um die EUR 150,00 herum. Beispielsweise verweise ich auf die Entscheidung des LVwG Wien vom 21.04.2016 zu GZ

VGW-OQI/O34/2393/2015- Wenn die belangte Behörde zudem meint, dass „der beantragten Herabsetzung der Strafe auf Grund des enormen Gefährdungspotentials nicht zugestimmt werden kann", sei ebenfalls auf die erwähnte Entscheidung des LVwG Wien verwiesen. Dieses stellt in der Begründung fest, dass bei pyrotechnischen Gegenständen in Fußballstadien, wie sie von Fußballfans durchaus häufig verwendet werden, nicht grundsätzlich und unbedingt auf eine große Gefährdung geschlossen werden kann, sondern diese auch „geübt" und abseits von Personen geschwenkt werden können. Im gegenständlichen Fall wurde mir der Gegenstand jedoch bereits am Eingang abgenommen, wodurch ein „enormes Gefährdungspotential" bloß spekulativ festgestellt werden kann, da ich den Gegenstand zwar besessen, aber nicht eingesetzt habe.

Es wird daher gestellt

BESCHWERDEANTRAG

die Geldstrafe tat-und schuldangemessen sowie den Einkommensverhältnissen entsprechend herabzusetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 7. Februar 2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Gem. § 44 Abs. 3 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich der Bf reuig zeigt und Verantwortung für seine Tat übernimmt. Zudem ist er verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Der Bf bringt eine Lehrlingsentschädigung von 956 Euro monatlich ins Verdienen.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Pyrotechnikgesetz (§§ 39 Abs. 2IVm 40 Abs. 1 Z 2 Pyrotechnikgesetz 2010), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: PyrotG), lauten:

§ 39 Abs. 2 PyrotG: Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.

§ 40 Abs. 1 PyrotG: Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 39 Abs. 2 PyrotG kann unter anderem erkannt werden, Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Besucher von Sportveranstaltungen hintanzuhalten. Daher sind Besitz und Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Nahbereich der Veranstaltungsstätte (Stadion) verboten. In zeitlicher Hinsicht beginnt das Verbot beim ersten Besucherzustrom zur Veranstaltung und endet nach dem Besucherabstrom von der Veranstaltung (EBRV 336 BlgNR 24. GP, 21f).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe richtet. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im

ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zur den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurden keine Ausführungen seitens der belangten Behörde getätigt; lediglich die Folgen der Tat und der Schutzzweck der Norm wurde dargelegt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Strafe Tat- und Schuldangemessen zu sehen sei und sich im untersten Bereich des Strafrahmens ansiedelt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die verwiesene übertretene Norm im Kern dem Schutz von Leib, Leben und Sicherheit im Rahmen von Sportveranstaltungen dient. Insofern werden durch diese Norm die höchsten zu schützenden Rechtsgüter erfasst. Der Unwert einer Übertretung dieser Norm ist vom Gesetzgeber als abstrakt hoch angesiedelt zu sehen. Jedoch ist auch zu erkennen, dass im Unwerturteil selbst graduelle Abstufungen enthalten sind. Der Bf hat den Knallkörper besessen und nicht eingesetzt. Auch wurde ihm das versuchte Einsetzen nicht vorgeworfen. Insofern ist die Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung im unteren Bereich des Unwerturteiles angesiedelt zu sehen. Weiter ist zu erkennen, dass sich der Bf reuig zeigt und Verantwortung für seine Tat übernimmt. Bestätigt wird die Glaubwürdigkeit dieser Ausführungen durch die mangelnden Vorstrafen.

Vor diesem Hintergrund vermag auch die Einschätzung der (negativen) spezialpräventiven Notwendigkeit der belangten Behörde nicht geteilt werden.

Vielmehr ist mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe in Summe 300 Euro als negativ generalpräventiv wirkend, das Auslangen zu finden, um die Allgemeinheit – insbesondere sonstige Fußballspielbesucher – von derartigen Taten abzuhalten.

4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und die Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 300 Euro bzw. 46 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es ist dem Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter